

# FÖRDERUNGSFONDS WISSENSCHAFT DER VG WORT GMBH

## SATZUNG

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

#### § 2

##### Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Zuschüssen zu den Kosten der Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke und Fachwerke.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3

##### Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: 25.564,59 Euro  
(i.W.: Fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig Euro, neunundfünfzig Cent).  
Es gliedert sich auf in einen Geschäftsanteil von: 25.564,59 Euro  
der von der Verwertungsgesellschaft WORT in München gehalten wird.
2. Die Stammeinlage ist voll in bar eingezahlt.

#### § 4

##### Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5

##### Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung;
2. Der Beirat;
3. Die Gesellschafterversammlung.

#### § 6

##### Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer; die Geschäftsführer sind jeder einzeln geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.
2. Die Bestellung und Anstellung des oder der Geschäftsführer erfolgt durch den Beirat der Gesellschaft (§ 7).
3. Der oder die Geschäftsführer sind den Weisungen des Beirats unterworfen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

## **§ 7 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
  - a) Die Verwaltungsratsmitglieder der Berufsgruppe 3 (wissenschaftliche Autoren) der Verwertungsgesellschaft WORT benennen drei Mitglieder.
  - b) Die Verwaltungsratsmitglieder der Berufsgruppe 6 (wissenschaftliche Verleger) der Verwertungsgesellschaft WORT benennen drei Mitglieder.
  - c) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied der Verwertungsgesellschaft WORT ist kraft Amtes Mitglied des Beirats. Soweit mehrere geschäftsführende Vorstandsmitglieder vorhanden sein sollten, bestimmt der Verwaltungsrat der Verwertungsgesellschaft WORT das zuständige Beiratsmitglied.
  - d) Die Verwaltungsratsmitglieder der Berufsgruppen 3 und 6 der Verwertungsgesellschaft WORT benennen ferner je zwei Stellvertreter, die an allen Sitzungen des Beirats teilnehmen dürfen, aber nur stimmberechtigt sind, wenn ein ordentliches Mitglied verhindert ist.
2. Der Beirat ist befugt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben, für die jedoch folgende Regelungen zwingend sind:
  - a) Beschlüsse können nur unter Mitwirkung von mindestens zwei Autoren- und zwei Verleger-Mitgliedern gefasst werden.
  - b) Jedem Beschluss müssen mindestens ein Autoren- und ein Verleger-Mitglied zustimmen.
3. Der Beirat stellt Richtlinien auf, welche unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit und des Gesellschaftszweckes die allgemeinen Grundsätze der Vergabe regeln.
4. Der Beirat entscheidet über die Vergabe von Mitteln im Rahmen dieser Richtlinien. Er kann dieses Recht an von ihm zu bestellende Ausschüsse delegieren, die ebenfalls paritätisch zwischen Autoren und Verlegern zu bilden sind und für die Abs. 2 mit der Maßgabe gilt, dass die Geschäftsordnungen für solche Ausschüsse vom Beirat zu erlassen sind. Er entscheidet auch über die Höhe der Vergütung und sonstigen Leistungen an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bewilligungsausschusses gem. § 11 Abs. 6a.
5. Der Beirat bestellt den oder die Geschäftsführer (§ 6).

## **§ 8 Gesellschafterversammlung**

1. Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung erstreckt sich auf die in § 46 GmbH-Gesetz aufgeführten Fälle.
2. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahrs statt, in welcher die Geschäftsführer über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Geschäftslage Bericht erstatten. Im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen von Fall zu Fall statt.
3. Jede Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern einberufen. Die Einladungen ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

## **II. Förderungsfonds**

### **§ 9 Verteilungsgrundsätze**

Die gem. § 2 Abs. 1 zur Förderung von wissenschaftlichem Schrifttum und Fachschrifttum vorgesehenen Ausschüttungsbeträge werden jährlich an die aufgrund des Bewilligungsverfahrens berücksichtigungsfähigen wahrnehmungsberechtigten Urheber und Verlage nach folgenden Verteilungsgrundsätzen ausgeschüttet:

1. Vergabe von Zuschüssen zu den Kosten der Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke und Fachwerke;
2. Vergabe von Zuschüssen für Forschungen, aus denen wissenschaftliche Werke oder Fachwerke hervorgehen sollen;
3. Vergabe von Zuschüssen für sonstige Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Schrifttums und des Fachschrifttums.

## **§ 10 Antragsverfahren**

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach § 9 können von Wahrnehmungsberechtigten gestellt werden. Anträge gem. § 9 Ziff. 1 erfolgen nach den in den aktuellen Richtlinien des Förderungsfonds festgelegten Vorgaben und Voraussetzungen.
2. Anträge sind an den Förderungsfonds zu richten.
3. Die Ablehnung eines Antrags nach § 9 durch den Bewilligungsausschuss oder den Beirat wird in der Regel nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach § 9 besteht nicht.

## **§ 11 Bewilligungsverfahren für Zuschüsse zu den Kosten der Veröffentlichung**

1. Über die Bewilligung von Anträgen über Zuschüsse zu den Kosten der Veröffentlichung nach § 9 Ziff. 1 entscheidet der Bewilligungsausschuss im Rahmen der Delegation durch den Beirat gemäß § 7 Abs. 4.
2. Der Bewilligungsausschuss besteht aus sechs Personen, von denen drei von den Verlegermitgliedern des Beirats und drei von den Urhebermitgliedern des Beirats benannt werden. Für jedes Mitglied wird von den Verlegermitgliedern und den Urhebermitgliedern ein Stellvertreter benannt. Dieser Bewilligungsausschuss gilt als Ausschuss gem. § 7 Abs. 4, S. 2 der Satzung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH. Die Amtsperiode des Bewilligungsausschusses ist identisch mit der des Beirats. Ein Mitglied des Bewilligungsausschusses kann sich nur durch das von ihm bezeichnete stellvertretende Bewilligungsausschussmitglied seiner Gruppe (Urheber, Verleger) vertreten lassen.
3. Der Bewilligungsausschuss wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wenn der Vorsitzende der Urheberseite angehört, muss der stellvertretende Vorsitzende der Verlegerseite angehören und umgekehrt.
4. Über Anträge, die den Mitgliedern des Bewilligungsausschusses mit Anlagen vorher zuzuleiten sind, wird in Sitzungen des Bewilligungsausschusses entschieden. Der Bewilligungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend oder durch ihre Stellvertreter vertreten sind, wobei jedoch mindestens zwei Urhebervertreter und zwei Verlegervertreter oder deren Stellvertreter anwesend sein müssen.
5. Der Bewilligungsausschuss kann Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege fassen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind und dem Antrag sachlich zustimmen. Die Stellvertreter können nur dann an einer schriftlichen Beschlussfassung mitwirken, wenn das von ihnen vertretene Mitglied für mindestens zwei Wochen an der Mitwirkung verhindert ist.
6. Der Bewilligungsausschuss entscheidet über alle Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei schriftlicher Abstimmung entscheidet der Bewilligungsausschuss einstimmig.
- 6a. Die Tätigkeit des Bewilligungsausschusses ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Bewilligungsausschusses und deren Stellvertreter erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis.
7. Der Beirat ist mindestens halbjährlich über den Kontenstand eines Geschäftsjahrs zu unterrichten.
8. Sind die Mittel eines Geschäftsjahrs erschöpft, wird nicht mehr über weitere Anträge entschieden. Eingereichte Anträge sind im nächsten Geschäftsjahr erneut zu stellen.

## **III. Weitere Bestimmungen**

### **§ 12 Jahresabschluss**

1. Die Jahresbilanz ist als Handels- und Steuerbilanz (Einheitsbilanz) nach steuerlichen Vorschriften seitens der Geschäftsführung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs aufzustellen und nach Zustimmung durch den Beirat von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen.
2. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

### **§ 13 Gewinne**

1. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **§ 14 Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziff. 1 der Abgabenordnung.

#### **§ 15 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrags durch satzungsändernden Beschluss des Beirats und der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.
2. Örtlich zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Gesellschaft.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäß Beschluss vom 16. April 2021